

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 3 (1947)
Heft: 11

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kanton



Zürich

Stimmzettel

zur

Volksabstimmung vom 30. November 1947

	Ja oder Nein
a. Wollt Ihr das Initiativbegehren Nägeli über die Abänderung von Artikel 11, Absatz 3, und Art. 16 der Kantonsverfassung (Einführung des vollen Stimm- und Wahlrechtes für Schweizerbürgerinnen im Kanton Zürich) annehmen?	Ja
b. Wollt Ihr, für den Fall der Verwerfung der Initiative über die Einführung des vollen Frauenstimm- und Wahlrechtes (Frage a. oben), den Gegenvorschlag des Kantonsrates für ein Gesetz über Wahlrecht und Wählbarkeit der Frauen (teilweises Frauenwahlrecht) annehmen?	Ja

Auszug aus dem Wahlgesetz der zugehörigen Vollziehungsverordnung:

In der gleichen Haushaltung lebende stimmberechtigte Familienglieder sind berechtigt, sich gegenseitig bei der Abgabe des Stimmzettels zu vertreten.

Ausnahmsweise können sich durch einen andern Stimmberechtigten vertreten lassen:

1. Invalide und Kranke, die einen ärztlichen Ausweis darüber einbringen, dass sie am Gang zur Urne verhindert sind.
2. Stimmberechtigte, die das 60. Altersjahr zurückgelegt haben.

Mehr als zwei Stimmzettel darf niemand einlegen!